

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Ausbildung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums vom 23. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 14, S. 235–238) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 3, S. 9)

# **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Ausbildung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums**

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 20. März 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren am 23. April 2013 erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I S. 1539), die im Rahmen des Universitätsstudiums der Medizin zu absolvierende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) am Universitätsklinikum Freiburg sowie an den der Albert-Ludwigs-Universität zugeordneten Lehrkrankenhäusern, Lehrpraxen und sonstigen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung. Sie gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert sind oder einen Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres an einer der in Satz 1 genannten Ausbildungsstätten der Albert-Ludwigs-Universität absolvieren.

### **§ 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr**

Das Praktische Jahr kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren und zehn Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und erst nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO begonnen werden (§ 3 Absatz 1 ÄAppO).

### **§ 3 Anmeldung für das Praktische Jahr**

(1) Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die genauen Termine für den Beginn des Praktischen Jahres an der Albert-Ludwigs-Universität werden rechtzeitig vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben.

(2) Die Bewerbung und Anmeldung für das Praktische Jahr erfolgt beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, das für die Zuteilung der Ausbildungsplätze zuständig ist. Die Ausbildungsstätten und die für die Ausbildung angebotenen Wahlfächer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 ÄAppO werden vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben. Die Zuweisung der Studierenden an die Ausbildungsstätten erfolgt gemäß der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr des Medizinstudiums in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Gliederung und Durchführung des Praktischen Jahres**

(1) Das Praktische Jahr als zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen in

1. Innerer Medizin,
2. Chirurgie und
3. Allgemeinmedizin oder einem der übrigen, nicht in Nr. 1 und Nr. 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität führt die Ausbildung im Praktischen Jahr am Universitätsklinikum Freiburg durch sowie an weiteren Krankenhäusern (Lehrkrankenhäusern), geeigneten ärztlichen Praxen (Lehrpraxen) und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (Einrichtungen), mit denen sie eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Die in Satz 1 genannten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, die Ausbildung im Praktischen Jahr nach dem jeweiligen Ausbildungsplan (Logbuch) der Albert-Ludwigs-Universität durchzuführen.

(3) Studierende der Humanmedizin, die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert sind, müssen mindestens ein Tertial vollständig an Ausbildungsstätten der Albert-Ludwigs-Universität ableisten. Höchstens zwei Tertiale können an Ausbildungsstätten anderer deutscher Universitäten oder an Universitätskliniken beziehungsweise Lehrkrankenhäusern ausländischer Universitäten absolviert werden. Bezüglich der ausländischen Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser ist die Liste der anerkannten Lehrinrichtungen des Landesprüfungsamtes für Medizin und Pharmazie zu beachten. Ein Tertial darf in Abstimmung mit dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät in zwei selbständige Ausbildungseinheiten mit einer Dauer von je acht Wochen aufgeteilt werden. In diesem Fall müssen entweder beide Ausbildungseinheiten an Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern von zwei verschiedenen ausländischen Universitäten absolviert werden oder eine an einer Universitätsklinik beziehungsweise einem Lehrkrankenhaus einer ausländischen Universität und die andere an einer Ausbildungsstätte der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Absolvierung eines Tertials oder einer selbständigen Ausbildungseinheit an einer Ausbildungsstätte einer anderen Universität ist, dass der/die Studierende dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Anfangstermin des betreffenden Tertials an der Albert-Ludwigs-Universität eine schriftliche Zusage der aufnehmenden Ausbildungsstätte vorlegt und eine Verzichtserklärung bezüglich des Ausbildungsplatzes an der Albert-Ludwigs-Universität unterzeichnet. Die Planung des weiteren Ausbildungsverlaufs im Rahmen des Praktischen Jahres ist mit dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.

(4) Tertiale oder Ausbildungseinheiten, die an Ausbildungsstätten der Albert-Ludwigs-Universität abgeleistet werden, dürfen nicht vor dem offiziellen Anfangstermin des jeweiligen Tertials begonnen werden. Ein späterer Beginn ist zulässig.

(5) Die wöchentliche Ausbildungszeit im Praktischen Jahr beträgt 40 Stunden. Die Ausbildung kann auch in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. In diesem Fall verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung entsprechend. Der/Die Studierende legt bei der Anmeldung für das Praktische Jahr fest, ob er/sie die Ausbildung in Vollzeit oder in Teilzeit im Umfang von 50 beziehungsweise 75 Prozent absolvieren will. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes ist auch nach Beginn des Praktischen Jahres eine Änderung des Umfangs der wöchentlichen Ausbildungszeit möglich; hierüber entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin auf Antrag.

(6) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. § 3 Absatz 3 Satz 2 ÄAppO bleibt unberührt. Die Teilnahme an zusätzlichen Diensten kann ermöglicht werden.

## **§ 5 Ausbildungsinhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr**

(1) Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität erstellt in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich, dem Universitätsklinikum Freiburg und den ihr zugeordneten Lehrkrankenhäusern fachspezifische Ausbildungspläne (Logbücher), nach denen die Ausbildung im Praktischen Jahr durchzuführen ist.

(2) An der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende der Humanmedizin, die ein Tertial an einer Ausbildungsstätte einer anderen deutschen Universität absolvieren, verwenden hierfür das nach den Bestimmungen der betreffenden Universität vorgesehene Logbuch.

(3) Während ihrer Ausbildung im Praktischen Jahr, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten/an der Patientin steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern und lernen, diese auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene Verrichtungen durchführen, mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten.

(4) Im Praktischen Jahr sind nach einer Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten und Unterrichtsveranstaltungen zu absolvieren:

1. Teilnahme an der Patienten-/Patientinnenversorgung und an allgemeinen Maßnahmen wie beispielsweise Visiten, Operationen und diagnostischen Verfahren mit belehrenden Komponenten;

2. praktische Tätigkeiten am Patienten/an der Patientin im Rahmen des normalen Krankenhaus- oder Praxisbetriebs; nach entsprechender Einarbeitungszeit sollen die Studierenden durchgehend, je nach persönlichen Fähigkeiten, mindestens einen Patienten/eine Patientin ständig selbständig und unter Aufsicht begleiten und betreuen.

Die Ausbildung wird ergänzt durch die Teilnahme an:

1. zusätzlichen Veranstaltungen wie Lehrvisite, Visitenttraining, Problemorientiertes Lernen, Simulationstraining,
2. Arbeiten im klinischen Labor (Innere Medizin),
3. diagnostischen und therapeutischen Prozeduren an Patienten/Patientinnen,
4. klinisch-pathologischen Besprechungen,
5. fallbezogenen Indikationsbesprechungen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutischen Besprechungen, Morbiditäts- und Mortalitätsbesprechungen, Hygienevisiten und ähnlichem,
6. Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Sachgebiets,
7. klinikinternen und interdisziplinären Fortbildungen und Vorträgen.

Die Ambulanzen sind soweit möglich in die Ausbildung einzubeziehen.

(5) Die Studierenden sollen in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitstagen an der jeweiligen Ausbildungsstätte anwesend sein. Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

## **§ 6 Teilnahmebescheinigung**

(1) Über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an den einzelnen Ausbildungsabschnitten beziehungsweise Ausbildungseinheiten des Praktischen Jahres erhält der/die Studierende jeweils eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Absatz 1 für einen an einer Ausbildungsstätte der Albert-Ludwigs-Universität absolvierten Ausbildungsabschnitt beziehungsweise für eine ebensolche Ausbildungseinheit ist die Vorlage des von dem/der Studierenden vollständig geführten Logbuchs für diesen Ausbildungsabschnitt.

(3) Studierende der Humanmedizin der Albert-Ludwigs-Universität benötigen für Tertiale oder selbständige Ausbildungseinheiten, die im Ausland abgeleistet wurden, zusätzlich zu der Bescheinigung gemäß Absatz 1 eine von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität ausgestellte Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung.

(4) Wird in einer Bescheinigung gemäß Absatz 1 die regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung eines Ausbildungsabschnitts beziehungsweise einer Ausbildungseinheit nicht bestätigt, so entscheidet das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, ob der betreffende Ausbildungsabschnitt beziehungsweise die betreffende Ausbildungseinheit ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ausbildungsstätten können den ihnen zugeteilten Studierenden im Praktischen Jahr für Unterbringung, Fahrtkosten und Verpflegung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form von Geld- oder Sachleistungen gewähren.

(2) Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.

## **§ 8 Evaluation**

(1) Die Ausbildung im Praktischen Jahr wird von der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. Die Ergebnisse werden bekanntgegeben.

(2) Die Evaluation wird nach den Vorgaben der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität vom Universitätsklinikum Freiburg und den der Albert-Ludwigs-Universität zugeordneten Lehrkrankenhäusern von dem/der jeweiligen Beauftragten für das Praktische Jahr durchgeführt. Der/Die Beauftragte für das Praktische Jahr teilt der Medizinischen Fakultät die Ergebnisse der Evaluation mit.

(3) Die Durchführung der Evaluation kann auf das Kompetenzzentrum Lehrevaluation in der Medizin Baden-Württemberg übertragen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

## **Änderungssatzungen:**

**Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Ausbildung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums vom 23. April 2013** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 14, S. 235–238)

**Erste Änderungssatzung vom 28. Februar 2014** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 3, S. 9):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.